

Reichenbach, Elsterberg und Pausa mit 66 831 Einwohnern bilden den Landkreis, eine von der früheren Amtshauptmannschaft als Staatsbehörde scharf zu scheidende Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Rechte der Selbstverwaltung. Leiter des Landkreises ist der Landrat, dem die Vertretung des Bezirksverbandes obliegt und der die Verwaltung in voller und ausschließlicher Verantwortung führt. Dem Landrat stehen 8 Bezirksausschußmitglieder zur Seite, mit denen er wichtige Angelegenheiten des Landkreises zu beraten hat. Die Einrichtung der Bezirksverbände ist durch das Gesetz, die Bildung von Bezirksverbänden und deren Vertretung betreffend, vom 21. April 1873, erfolgt, das gleichzeitig mit dem obenerwähnten Organisationsgesetz in Kraft getreten ist.

Der Aufgabenkreis der Landkreise war ursprünglich gesetzlich stark eingeschränkt. Sie hatten nur das Recht, Einrichtungen zum Zweck der Armenversorgung, der öffentlichen Krankenpflege, zur Förderung des Kommunikationswegebauens und zur Abwehr eines allgemeinen Notstandes zu beschließen. Nach und nach ging man dazu über, ihnen die Möglichkeit zur Betätigung auf weiteren Gebieten zu erschließen, bis schließlich der Weltkrieg und die mit ihm einsetzende Abschneidung Deutschlands zu Wasser und zu Lande die öffentliche Bewirtschaftung der Lebensmittel und der notwendigsten Bedarfsgegenstände des alltäglichen Lebens herbeiführte, die den Landkreisen übertragen wurde und diese in den Vordergrund des allgemeinen Interesses brachte. Wenn auch im Laufe der Demobilmachung die Bewirtschaftung der Lebensmittel nach und nach abgebaut wurde, so sind doch gerade in den Jahren nach dem Kriege den Landkreisen, die ihre Leistungsfähigkeit bewiesen hatten, neue Aufgaben durch die Gesetzgebung übertragen worden, die im engsten Zusammenhang mit den durch den Krieg hervorgerufenen Nöten stehen. Der Landkreis ist hiernach Träger der sozialen Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegerhinterbliebene, der Fürsorge für Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung, für Kleinrentner, für hilfsbedürftige Minderjährige und allgemein Hilfsbedürftige, sowie der Wochenfürsorge. Er wirkt mit bei der Tuberkulosefürsorge, der Säuglingsfürsorge und Mütterberatung, der Krüppelfürsorge und Wohnungspflege sowie der Anstaltsunterbringung. Beim Wegebau ist ihm eine entscheidende Mitwirkung insofern zugefallen, als er die Landstraßen 2. Ordnung zu unterhalten hat, deren es 241 Kilometer im Bezirke gibt. Die Landkreise sind mithin unentbehrliche Bestandteile des Staatsgebildes geworden, die vor allem auch dazu berufen sind, die Gemeinden zu entlasten und einen notwendigen Ausgleich zwischen günstig und weniger günstig gestellten Gemeinden zu vermitteln.

Ein Zusammenhang zwischen dem Landrat als Staatsbehörde und dem Landkreis besteht dadurch, daß der Landrat kraft Gesetzes auch Leiter des Landkreises ist. Die Landkreisverwaltung ist seit 1. 4. 1939 in eigenem Dienstgebäude (Meundorfer Straße 94) untergebracht.

Seit 1. Januar 1939 gelten folgende Bezeichnungen:

- Für Amtshauptmannschaft „**Der Landrat**“ (als Staatsbehörde),
- für Amtshauptmann „**Der Landrat**“ (als Leiter der Behörde),
- für Bezirksverband „**Der Landrat des Kreises**“ (Landkreis =
Kurzbezeichnung),
- für Kreishauptmann u. Kreishauptmannschaft „**Der Regierungspräsident**“, der ab 1. Juli 1943 für die Dauer des Krieges seine Tätigkeit eingestellt hat.